

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00597 vom 7. August 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00597](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00597)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00597 du 7 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00597 del 7 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.4**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbeschrieben der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

### **E. 1.6**

Über das Zusammenwirken von Recht und Medizin bei der konkreten Rechtsanwendung hat sich das Bundesgericht verschiedentlich geäussert. Danach ist es sowohl den begutachtenden Ärzten als auch den Organen der Rechtsanwendung aufgegeben, die Arbeitsfähigkeit im Einzelfall mit Blick auf die normativ vorgegebenen Kriterien zu beurteilen. Die medizinischen Fachpersonen und die Organe der Rechtsanwendung prüfen die Arbeitsfähigkeit je aus ihrer Sicht. Bei der Abschätzung der Folgen aus den diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nimmt zuerst der Arzt Stellung zur Arbeitsfähigkeit. Seine Einschätzung ist eine wichtige Grundlage für die anschliessende juristische Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistung der versicherten Person noch zugemutet werden kann (BGE 141 V 281 E.

5.2.1).

Die Rechtsanwender prüfen die medizinischen Angaben frei insbesondere darauf hin, ob die Ärzte sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten haben und ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen. Es soll keine losgelöste juristische Parallelüberprüfung nach Massgabe des strukturierten Beweisverfahrens stattfinden, sondern im Rahmen der Beweiswürdigung überprüft werden, ob die funktionellen Auswirkungen medizinisch anhand der Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt wurden und somit den normativen Vorgaben Rechnung tragen. Entscheidend bleibt letztlich immer die Frage der funktionellen Auswirkungen einer Störung, welche im Rahmen des Sozialversicherungsrechts abschliessend nur aus juristischer Sicht beantwortet werden kann. Nach BGE 141 V 281 kann somit der Beweis für eine lang andauernde und erhebliche gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nur dann als geleistet betrachtet werden, wenn die Prüfung der massgeblichen Beweisthemen im Rahmen einer umfassenden Betrachtung ein stimmiges Gesamtbild einer Einschränkung in allen Lebensbereichen (Konsistenz) für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit zeigt. Fehlt es daran, ist der Beweis nicht geleistet und nicht zu erbringen, was sich nach den Regeln über die (materielle) Beweislast zuungunsten der rentenansprechenden Person auswirkt (BGE 144 V 50 E. 4.3).

### **E. 1.7**

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades

eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hin weis).

### **E. 1.8**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs . 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich geblie be nem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hin sichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetisc hen) Sach verhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hin wei sen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesent lichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbe acht lich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu frü he ren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens ge nügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesund heits zustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C\_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in recht licher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

### **E. 1.9**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusam menhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

### **E. 2**

) erhob die Ver si cherte am 25. August 2021 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte sinngemäss , diese sei auf zuhe ben und es sei ihr eine Rente der Invalidenversicherung zuzu sprechen .

Mit Beschwerdeantwort vom 1 0. November 2021 (Urk. 8 ) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon der Beschwerdeführerin am 8. M ärz 2022 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 11 ). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung vom 7. Septem ber 2021 (Urk. 2) fest, dass die Beschwerdeführerin weiterhin nicht in einer regelmässigen psychiatrischen, psychologischen oder psychopharmakologischen Behandlung stehe (S. 1), und dass davon auszugehen sei, dass ihr die Ausübung einer optimal angepassten Tätigkeit

weiterhin in vollzeitlichem Umfang zuzumuten sei. Da sich der medizinische Sachverhalt seit dem Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 7. August 2017 nicht erheblich verändert habe, sei ein Rentenanspruch der Beschwerdeführerin weiterhin nicht ausgewiesen (S. 2).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe, und dass ihr die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sinne einer Diskushernie im Bereich L4/5, einer Agoraphobie sowie im Sinne depressiver Episoden nicht mehr zuzumuten sei. Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sei zudem auf das von der Gemeinde Stäfa, Sozialberatung, eingeholte Gutachten der Ärzte des Psychiatriezentrums A.\_\_\_\_ vom 27. November 2020 abzustellen, worin ihr eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei (Urk. 1). 3.

Da ein Rentenanspruch der Beschwerdeführerin letztmals bei Erlass der einen Rentenanspruch verneinenden Verfügung vom 7. August 2017 (Urk. 9/36) rechtskräftig materiell geprüft wurde, gilt es im Folgenden zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Vergleichszeitraum seit Erlass der Verfügung vom 7. August 2017 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 7. September 2021 (Urk. 2) in einer hinsichtlich des Rentenanspruches erheblichen Weise verändert hat. 4. 4.1

Bei Erlass der Verfügung vom 7. August 2017 (Urk. 9/36)

stellte sich der massgebende medizinische Sachverhalt folgendermassen dar: 4.2

Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, stellte in seinem Bericht vom 23. August 2015 (Urk.

## **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

### **E. 6.1**

Zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Vergleichszeitraum vom 7. August 2017 bis 7. September 2021 erheblich verändert hat. Diesbezüglich stellte sich der massgebende medizinische Sachverhalt folgendermassen dar:

### **E. 6.2**

) davon aus, dass die Beschwerdeführerin, abgesehen vom Verdacht auf eine leichte Intelligenzminderung, insbesondere durch eine Agoraphobie und durch eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichtgradige Ausprägung, in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde. Im Rahmen einer Würdigung der vorhandenen medizinischen Akten, insbesondere des Gutachtens der Ärzte des Psychiatriezentrums A.\_\_\_\_

vom 27. November 2020,

bestehen Anhaltspunkte

für eine hinsichtlich eines Rentenanspruches erhebliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin im Vergleichszeitraum vom 7. August 2017 bis 7. September 2021. Bei gegenwärtiger Aktenlage ist diese Veränderung jedoch nicht

mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, weshalb der Sachverhalt weiterer Abklärung bedarf. 8.

### **E. 6.3**

) vorliegend nicht abgestellt werden kann. 7.2

Die Ärzte des Psychiatricentrum A.\_\_\_\_ verfügten beim Verfassen ihres Gutachtens vom 27. November 2020 (vorstehend E.

### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung).

### **E. 8.1**

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer ). Eine Rückweisung an die Verwaltung ist insbesondere dann möglich, wenn es darum geht, zu einer bisher vollständig ungeklärten Frage ein Gutachten einzuholen. Ebenso steht es dem Versicherungsgericht frei, eine Sache zurückzuweisen, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 139 V 99 E. 1.1; 137 V 210 E. 4.4.1.4).

### **E. 8.2**

Auf Grund der vorhandenen medizinischen Akten lässt sich die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in leidensangepassten Tätigkeiten nach Gesagtem nicht verlässlich beurteilen. Demzufolge lässt sich die Frage, ob beziehungsweise allenfalls inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Vergleichszeitraum vom 7. August 2017 bis 7. September 2021 (vgl. vorstehend E. 3) in einer hinsichtlich des Rentenanspruchs erheblichen Weise verändert hat, nicht plausibel beantworten. Der Sachverhalt erweist sich diesbezüglich daher als ungenügend abgeklärt, und es bedarf weiterer medizinischer Abklärungen. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts und anschliessender erneuter Verfügung über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin

zurückzuweisen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin sinnvollerweise bei der Gutachtenstelle C.\_\_\_\_ ein psychiatrisches und neuropsychologisches Verlaufsgutachten einholen oder die Beschwerdeführerin durch eine andere Gutachtenstelle psychiatrisch und neuropsychologisch begutachten lassen sowie anschliessend über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfügen.

In genanntem Sinne ist die Beschwerde daher gutzuheissen.

### **E. 9**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangs gemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 7. September 2021 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin erneut verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.